

Gemeinde Hennstedt  
B - Plan Nr. 1  
- 1. Änderung -

Maßstab 1 : 25000

Gemeinde Hennstedt  
B - Plan Nr. 1  
- 1. Änderung -

21,4  
21,2  
20,8  
20,6  
20,4  
20,2  
6020

Hennstedt-Ostermoor

Horst

Ohrt

B-Plan  
Nr. 2

Eider

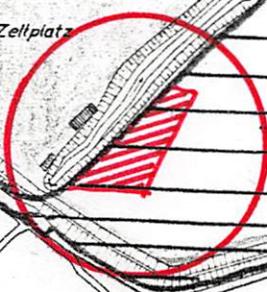
Potten

Zellplatz

B-Plan  
Nr. 1

K 51

Maßstab 1 : 5000



# Vermessungsverwaltung

## Auszug

### aus dem Eigentümerverzeichnis

Anlage zum B.-Plan Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt

Der Wohnort des Grundstückseigentümers ist nur vermerkt, wenn der Grundstückseigentümer außerhalb des genannten Gemeindebezirks wohnt.

Gebühren: 5 DM 00 Pf bezahlt. Geb. B. Nr. Ia 2585/77

Gebührenfrei gem.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Kreis Dithmarschen

Gemeindebezirk Hennstedt

Nr. des Liegenschafts- buchs	Grundbuch-		Des Eigentümers Name, Vorname und Beruf	Flurstücksnr. Wohnort, Straße und Hausnummer
	Band	Blatt		
1	2		3	4
1010	-	230	Fa. Eider Camping G.m.b.H. und Co KG.	56/186
1151	-	2284	N i s s e n, Rüdiger, Lebensmittel- kaufmann, in Hamburg 70	56/187
1010	-	230	Fa. Eider Camping G.m.b.H. und Co KG	56/192
1010	-	230	Fa. Eider Camping G.m.b.H. und Co KG	56/191
1182	-	2329	H a y, Helmuth, Kraftfahrzeugmeister, in Hamburg 71	56/190
<p>Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Kataster- buchwerks wird hiermit beglaubigt. Meldorf, den 20. Januar 1977</p> <p>Katasteramt I.A.</p>  <p><i>Jurisch</i></p>				

# B e g r ü n d u n g

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1

- 1. Änderung - der Gemeinde Hennstedt

## 1. Allgemeines

### 1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Hennstedt ist ländlicher Zentralort und hat zur Zeit rund 1.880 Einwohner. Die Gemeinde und auch das Bebauungsplangebiet grenzen im Norden unmittelbar an die Eider. Hennstedt liegt ca. 12 km nordöstlich vom Zentrum der Kreisstadt Heide.

### 1.2 Lage des Bebauungsplangebietes

Die Lage ist aus dem nachgehefteten Übersichtsplan zu ersehen. Das Gebiet liegt im Bereich des Ortsteiles Horst an der Eider.

### 1.3 Topographie

Das ca. 0,2 ha große Niederungsgelände ist fast eben.

### 1.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke im Plangeltungsbereich befinden sich im Privateigentum. Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Käufer und Verkäufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

### 1.5 Notwendigkeit der Erschließung

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes in diesem Bereich ist erforderlich aufgrund der örtlichen Vermessungsergebnisse. Weiterhin soll noch eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt werden.

2. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Die Flurstücke sind zum Teil bereits bebaut. Bei der Überplanung dieses Bereiches ist dies berücksichtigt worden. Besondere Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens gemäß §§ 45 ff. BBauG werden nicht erforderlich. Die Parkplatzparzellen gehen nach dem Ausbau in das Eigentum der Gemeinde über.

3. Versorgungseinrichtungen, Abwasseranlagen, Müllbeseitigung

Die vorgesehene Versorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung des Gesamtgebietes des Bebauungsplanes Nr. 1 gilt auch für das Gebiet der 1. Änderung.

4. Kosten

Aus der Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Hennstedt keine zusätzlichen Kosten.

Hennstedt, den 1. Februar 1977  
.....



.....  
Bürgermeister

# Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde  
Hennstedt

Nr.: 22 /1978 vom 02. 06. 1978

## BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Erholungsgebiet Hennstedt-Horst“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt am 06. Dezember 1976 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet Erholungsgebiet Hennstedt - Horst (bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - ) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28.04.1977 mit Auflagen und Hinweisen gem. § 11 BBauG genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21. Juli 1977 bestätigt.

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu liegen

ab 02. Juni 1978

in der Amtsverwaltung Hennstedt in Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 6 während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Mit dem Beginn dieses Tages wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Ein-

griffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist nach § 155 a Sätze 1 und 2 des BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 26. Mai 1978

für die Gemeinde Hennstedt  
Der Amtsvorsteher, Gosau

Veröffentlicht im Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt am Freitag, dem 02. Juni 1978 Nr. 22.



Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, 26. 05. 1978

Der Amtsvorsteher  
i. A.:



## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Erholungsgebiet Hennstedt-Horst“

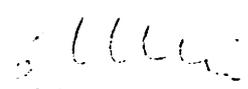
Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt am 06.12.1976 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Erholungsgebiet Hennstedt-Horst“, bestehend der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28.04.1977 mit Auflagen und Hinweisen gemäß § 11 BauGB genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21.07.1977 bestätigt. Die Satzung tritt rückwirkend am 03.06.1978 in Kraft. Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu liegen in der Amtsverwaltung Hennstedt in Hennstedt, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 10, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können eingesehen und über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplan-Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hennstedt, 25.05.1998

für die Gemeinde Hennstedt  
Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt  
- Der Amtsvorsteher -  
i. A.:

  
(Trettin)

# Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde  
Hennstedt

Nr.: 23 / 19 98 vom 05.06. 1998



**Gemeinde Hennstedt**



## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Erholungsgebiet Hennstedt-Horst“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt am 06.12.1976 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Erholungsgebiet Hennstedt-Horst“, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde mit Erlaß des Innenministers vom 28.04.1977 mit Auflagen und Hinweisen gemäß § 11 BauGB genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21.07.1977 bestätigt. Die Satzung tritt rückwirkend am 03.06.1978 in Kraft. Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu liegen in der Amtsverwaltung Hennstedt in Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, Zimmer 10, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können eingesehen und über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplan-Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hennstedt, 25.05.1998

für die Gemeinde Hennstedt  
Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt  
- Der Amtsvorsteher -

i. A. Trettin

Veröffentlicht durch Abdruck im Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt am 05.06.1998



Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, 05.06. 1998

Der Amtsvorsteher  
i. A.:

*L. A. Trettin*

